

Schreiben des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR V. M. Molotov an die stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR Malenkov, Berija und Mikojan. Anhang: Schreiben des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR V. M. Molotov an den Obersten Chef der SMAD G. K. Žukov; Anordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR über die Einstellung der Beschlagnahmung von Eigentum als Kriegsbeute in Deutschland. 15. Oktober 1945

Den 15. Oktober 1945.

An die Gen. Malenkov, Berija, Mikojan.

Ich bitte um eine Besprechung dieser Frage in den nächsten Tagen. In der Beratung gebe ich eine mündliche Erklärung.

*V. Molotov*¹

[Anlage 1]

Berlin

An Marschall Žukov

Betr.: Nr. 723/š

Entsprechend Ihrem Vorschlag über die Einstellung der Beschlagnahmung von Eigentum als Kriegsbeute in Deutschland hat der Rat der Volkskommissare eine Anordnung beschlossen, deren Text unten wiedergegeben wird.

Zusätzlich teilen wir Ihnen zu Ihrer persönlichen Kenntnis Folgendes mit:

Der Text der Anordnung des Rates der Volkskommissare ist so formuliert, dass er in Zukunft bei Bedarf den Alliierten vorgelegt werden kann.

Die Anordnung des Rates der Volkskommissare soll die Durchführung der Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Verteidigung über die Demontage deutscher Betriebe und den Abtransport von Beuteeigentum in keiner Weise aufhalten.

¹ Handschriftlich.

[Anlage 2]

Der Rat der Volkskommissare der UdSSR

Anordnung Nr.

Moskau, der Kreml

Den „__“ Oktober 1945.

In Übereinstimmung mit der Regierungsanweisung vom 3. März dieses Jahres über die Kriegsbeute in Deutschland, inklusive des Vermögens, das vom Feind zur Deckung seines Kriegsbedarfs verwendet und von den alliierten Truppen vor dem Ende des Krieges im Operationsgebiet beschlagnahmt wurde, ordnet der Rat der Volkskommissare der UdSSR an:

1. Es ist erneut zu bekräftigen, dass es in den von Truppen der Roten Armee besetzten Gebieten Deutschlands absolut verboten ist, Vermögen, Waren und materielle Güter im Besitz deutscher Bürger, Organisationen, Firmen, deutscher Selbstverwaltungsorgane oder des deutschen Staates als Kriegsbeute zu enteignen, mit Ausnahme des Vermögens und derjenigen Waren und materiellen Güter, die entsprechend der Regierungsanweisung vom 3. März vom Oberkommando der Roten Armee bis zum 5. Juni dieses Jahres zur Kriegsbeute erklärt worden sind, also bis zum Tag der Übernahme der obersten Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten.
2. Dem Marschall der Sowjetunion G. K. Žukov ist vorzuschlagen, Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Anweisungen zur sorgfältigen Durchführung der vorliegenden Anordnung zu geben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare
der Union der SSR

(V. Molotov)

Der Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare
der Union der SSR

(Ja. Čadaev)

GARF, f. R-9401, op. 2, d. 104, Bl. 280–280.